

D 20/21-16

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 04.10.2021 über Antrag von [REDACTED] gegen die [REDACTED] einstimmig beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 7 iVm § 117 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“) wird folgende vertragsersetzende Regelung angeordnet:

Abgeltung des Nutzungsrechts gemäß § 7 TKG 2003

Für das mit Schreiben der [REDACTED] (Antragsgegnerin) vom 28.06.2021 gegenüber [REDACTED] (Antragsteller) geltend gemachte Nutzungsrecht gemäß § 7 TKG 2003 an deren Grundstücken [REDACTED] und [REDACTED] beide EZ [REDACTED] KG [REDACTED] BG [REDACTED] (je Hälfteigentum beider Antragsteller) sowie [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] (Alleineigentum Alois Vasicek) laut nachfolgend dargestellten Planskizzen hat die Antragsgegnerin den Antragstellern eine Abgeltung in der in den nachfolgenden Tabelle dargestellten Höhe binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Telekom-Control-Kommission (TKK)

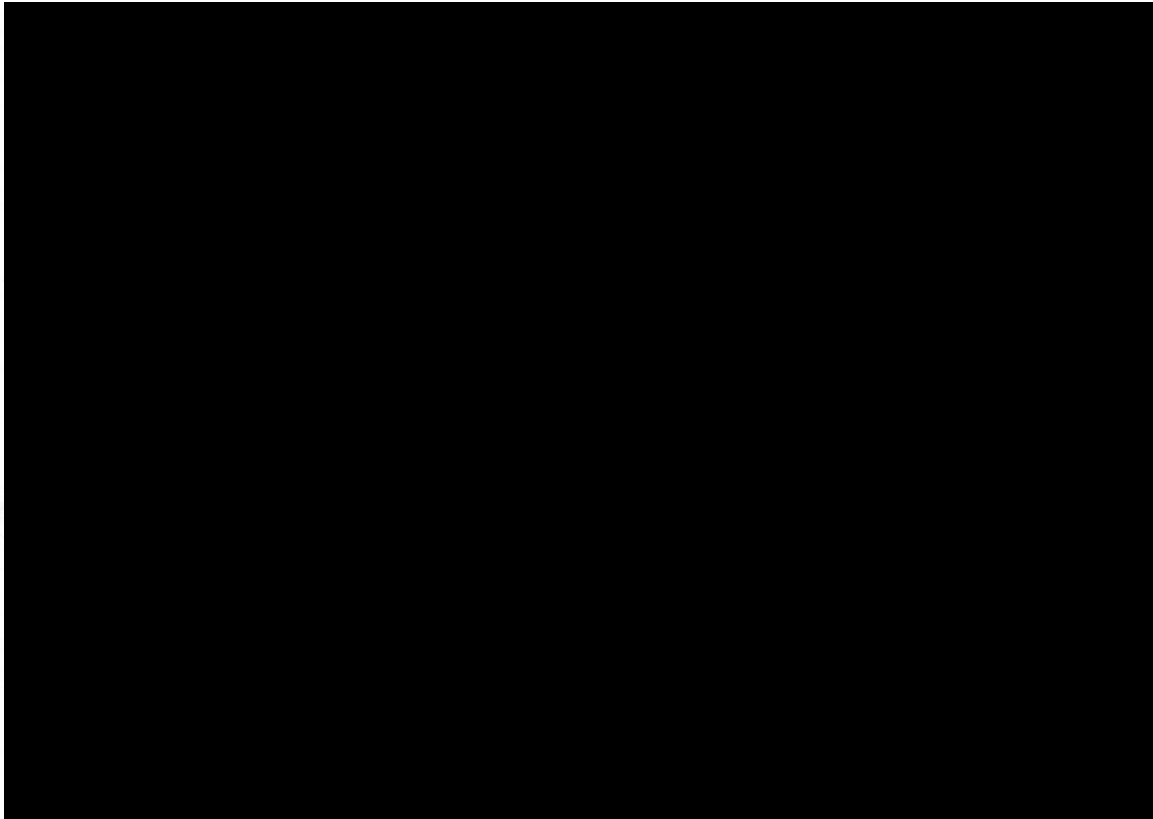
bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

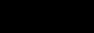
FN 208312t, HG Wien

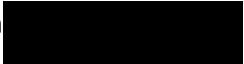
1. Verlauf der Kommunikationslinie




2. Entschädigung

2.1 An 

KG Name	Grundstücknr.	EZ	Laufmeter	Anteil	EUR pro Laufmeter	Betrag in EUR
						Gesamtsumme Netto: 

2.2 An 

KG Name	Grundstücknr.	EZ	Laufmeter	Anteil	EUR pro Laufmeter	Betrag in EUR
						Gesamtsumme Netto: 



3. Umsatzsteuer

Sofern sich aus den anwendbaren Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer von der Antragsgegnerin zusätzlich bezahlt.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Am 03.08.2021 beantragten die Antragsteller die Festsetzung einer Abgeltung für ein von der Antragsgegnerin in Anspruch genommenes Nutzungsrecht gemäß § 7 TKG 2003 (ON 1; Verbesserung mit ON 4).

Im vorgelagerten Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH gemäß § 121 TKG 2003 konnte keine Einigung erzielt werden (ON 8).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 01.09.2021 (ON 10) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 12a TKG 2003 zugestellt. Die Antragsgegnerin erhob am 08.09.2021 fristgerecht Einwendungen gemäß § 12a TKG 2003 gegen den Antrag (ON 12).

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Grundstücke GST-NR. [REDACTED] und [REDACTED] beide EZ [REDACTED] KG [REDACTED] stehen jeweils zur Hälfte im grundbücherlichen Eigentum der Antragsteller. Zu C-LNR 1 ist eine „Dienstbarkeit einer 110-KV-Übertragungsleitung UW [REDACTED] auf Gst [REDACTED] für [REDACTED]“ einverleibt (offenes Grundbuch; unstrittig).

Das Grundstück GST-NR. [REDACTED] EZ [REDACTED] KG [REDACTED] steht im grundbücherlichen Alleineigentum des Antragstellers [REDACTED]. Zu C-LNR 1 ist eine „Dienstbarkeit einer 110-KV-Übertragungsleitung UW [REDACTED] auf Gst [REDACTED] für [REDACTED]“ einverleibt (offenes Grundbuch; unstrittig).

Alle verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind als Grünland gewidmet und werden landwirtschaftlich genutzt (ON 8).

Die Antragsgegnerin betreibt unter anderem über die genannten Grundstücke der Antragsteller seit den 1970er Jahren eine mittels der oben genannten Dienstbarkeiten grundbücherlich abgesicherte 110 kV Bahnstromleitung ihres Streckenabschnitts Unterwerk [REDACTED] - Unterwerk [REDACTED] (ON 8; ON 12; unstrittig). Die Antragsgegnerin beabsichtigt den Tausch des auf dieser Bahnstromleitung bestehenden Erdseiles auf ein Erdseil mit Lichtwellenleiterfasern (OPGW; optical ground wire), um dieses für Kommunikationszwecke nutzen zu können. Die Arbeiten sollen gemeinsam mit notwendigen Sanierungsarbeiten an Teilen der 110 kV-Bahnstromleitung (Montage von Schwingungsdämpfern, Tausch von Luftwarnkugeln) erfolgen (ON 10).

Durch die Errichtung und den Betrieb der Kommunikationslinie im verfahrensgegenständlichen Umfang wird die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke der Antragsteller nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt.

Mit zwei getrennten Schreiben vom 28.06.2021 übermittelte die Antragsgegnerin an die Antragsteller jeweils eine „Grundbesitzerinformation über notwendige Instandhaltungsarbeiten an der 110 kV-Bahnstromleitung Unterwerk [REDACTED] - Unterwerk [REDACTED]“ samt einer „Vereinbarung

über die zusätzliche Nutzung der 110 kV-Bahnstromleitung Unterwerk [REDACTED] - Unterwerk [REDACTED] zu Zwecken der Kommunikation“. Dabei informierte die Antragsgegnerin die Antragsteller jeweils darüber, dass ein Lichtwellenleiter in das Erdseil (Blitzschutzseil) an der Mastspitze der Bahnstromleitung integriert werden solle und bot unter Hinweis auf § 7 TKG 2003 und die Telekom-Richtsatzverordnung 2019 der RTR-GmbH eine Entschädigung iHv [REDACTED] Euro pro Laufmeter an. Der konkrete Abgeltungsbetrag wurde für die Antragsteller wie im Spruch (Punkt 2) ersichtlich aufgeschlüsselt angeboten (Beilage zu ON 1; unstrittig).

Eine Vereinbarung über die angemessene Entschädigung für die gegenständliche Nutzung der Bahnstromleitung auch für Kommunikationszwecke kam zwischen den Parteien nicht zustande (ON 8; ON 12; unstrittig).

Die Antragsgegnerin hat für eine Nutzung der Bahnstromleitung zu Zwecken der Kommunikation bisher noch keine Entschädigung an die Antragsgegner geleistet (ON 8 und ON 12; unstrittig).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 12a TKG 2003 unbestritten.

Die Antragsgegnerin brachte im Schriftsatz ON 12 vor, durch die angestrebte Errichtung und den Betrieb der Kommunikationslinie erfolge „keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung“ der Grundstücke der Antragsteller. Dieses Vorbringen erachtet die Telekom-Control-Kommission insofern als plausibel, als das neue Erdseil samt Lichtwellenleiter an der Spitze der Bahnstromleitung gespannt werden und sich offenbar (ON 12) auch äußerlich nicht vom bisherigen Leiterseil unterscheiden wird. Das Vorbringen wurde zudem auch von den Antragstellern nicht bestritten. Da alle verfahrensgegenständlichen Grundstücke landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (ON 8) und eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser Bewirtschaftung nach dem Gesagten nicht anzunehmen ist, konnte festgestellt werden, dass die widmungsgemäße Verwendung (landwirtschaftliche Nutzung) der Grundstücke der Antragsteller iSd § 7 Abs 1 TKG 2003 nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Rechtsgrundlagen

4.1.1 TKG 2003

§ 3 Z 10 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet:

„10. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“

§ 7 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet:

„(1) Wird auf einem Grundstück eine durch Recht gesicherte Leitung oder Anlage vom Inhaber auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien genutzt, ist dies vom Eigentümer zu dulden, wenn durch die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung der Kommunikationslinie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird. Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen, sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde.

(2) Die Regulierungsbehörde legt im Einvernehmen mit Vertretern der betroffenen Parteien mit Verordnung einen bundesweit einheitlichen Richtsatz zur angemessenen einmaligen Abgeltung fest.

(3) Sobald dem Grundeigentümer ein Angebot auf Abgeltung gemäß dem einheitlichen Richtsatz gelegt wird oder sofern eine solche Abgeltung bereits für eine Nutzung für Kommunikationslinien geleistet wurde, ist die Nutzung des Grundstückes für die in Abs. 1 genannten Zwecke nicht gehemmt. Vereinbarungen über Nutzungsrechte sind der Regulierungsbehörde auf deren begründetes Verlangen vorzulegen.

(4) Kommt zwischen dem gemäß Abs. 1 Berechtigten und dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über die Ausübung des Nutzungsrechts oder die Abgeltung binnen einer Frist von vier Wochen ab dem Angebot auf Abgeltung nicht zustande, kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung anrufen.“

§ 12a TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Wird die Regulierungsbehörde nach den §§ 6, 6a, 6b, 7, 9, 9a oder 11 angerufen, gibt sie dem Antragsgegner unverzüglich nach Fortführung des Verfahrens gemäß § 121 Abs. 3 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit, binnen zwei Wochen seine Einwendungen gegen den Antrag darzulegen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechte Einwendungen zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Über den Antrag hat die Regulierungsbehörde unverzüglich, jedenfalls aber binnen sechs Wochen nach dem Einlangen der Stellungnahme des Antragsgegners oder dem Ablauf der Frist zur Stellungnahme, gegebenenfalls auch mit Zwischenbescheid, zu entscheiden. Die Anordnung ersetzt die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung. Die Parteien des Verfahrens sind verpflichtet, an diesem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

[...]“

§ 117 TKG 2003, BGBl I 2003/70 idgF, lautet auszugsweise:

„Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 6, 6a, 6b Abs. 7, 7, 9, 9a Abs. 8, 11, 12a und 13,

[...]“

4.1.2 TRV 2019

Die Telekom-Richtsatzverordnung 2019 – TRV 2019 der RTR-GmbH, BGBl II 112/2019, lautet auszugsweise:

„§ 1. Der bundesweit einheitliche Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber wird mit 2,74 Euro pro Kabellaufmeter festgelegt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. August 2019 in Kraft. Der Richtsatz gemäß § 1 ist auf jene Angebote oder Nachfragen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung gelegt oder gestellt werden, anzuwenden.

[...]“

4.1.3 WR-V 2019

Die Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

„§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

4. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;

[...]

3. „Gebäude“ jedes Bauwerk, das durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Eintritt von Menschen gestattet, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit ist;

[...]

6. „Linieninfrastruktur“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) unterirdisch errichtete Verrohrungen, Verkabelungen oder andere leitungsgebundene Anlagen;

[...]

9. „Objekt“ Gegenstände, ausgenommen Gebäude iSd Z 3, die zur Anbringung von Kleinantennen (§ 3 Z 36 TKG 2003) geeignet sind, wie beispielsweise Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung oder Sicherungskästen;

[...]

10. „öffentliches Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden) und Objekte, die ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers stehen, der ausschließlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht; Liegenschaften (einschließlich

Gebäuden) sind nur umfasst, wenn sie nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

11. „privates Eigentum“ Liegenschaften (einschließlich Gebäuden), die nicht unter Z 10 fallen und die nicht zum öffentlichen Gut im Sinne von § 5 Abs. 3 TKG 2003 gehören;

12. „unbebaute Liegenschaften“ Grundflächen, auf denen keine Gebäude iSd Z 3 und keine Objekte iSd Z 9 errichtet sind;

[...]

§ 3. (1) Die Richtsätze gemäß §§ 5 bis 11 sind zur Abgeltung der Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte einmalig an den Belasteten zu leisten.

(2) Die Richtsätze gemäß §§ 4 bis 11 umfassen ausschließlich die Wertminderung der in Anspruch genommenen Liegenschaften, Gebäude oder Objekte. Gegebenenfalls darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche des Belasteten, wie zB Schadenersatzansprüche, Ansprüche wegen Ertragsausfalls, Flurschäden oder der Ersatz tatsächlich getragenen Aufwands, bleiben unberührt.

[...]

§ 5 Richtsatz 1 – Linieninfrastruktur

§ 5. (1) Richtsatz 1 gilt für Leitungsrechte für Linieninfrastruktur (§ 1 Z 6) auf unbebauten Liegenschaften (§ 1 Z 12) in öffentlichem (§ 1 Z 10) oder privatem Eigentum (§ 1 Z 11).

(2) Richtsatz 1 wird pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite in der in der Anlage angegebenen Höhe festgelegt.

[...]“

Die Anlage zur Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2019 (WR-V 2019) der RTR-GmbH, BGBl II 310/2019, lautet auszugsweise:

Beträge netto in Euro		pro Laufmeter Kommunikationslinie für bis zu 50 cm Künettenbreite		pro m ² der dauernd in Anspruch genommenen Fläche	
		Richtsatz 1 Linieninfrastruktur		Richtsatz 2 Zubehör	
Gemeinde- kennziffer	Gemeindename	Bauland	Grünland	Bauland	Grünland

[...]

--

[...]

4.2 Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß §§ 7 Abs 4 iVm 117 Z 1 TKG 2003 ist die Telekom-Control-Kommission in Verfahren über Anträge betreffend Nutzungsrechte gemäß § 7 TKG 2003 zur Entscheidung zuständig.

4.3 Anwendungsbereich des § 7 TKG 2003

Soweit die Antragsteller thematisieren (ON 8), ob für eine ausschließlich interne Nutzung einer Kommunikationslinie das TKG 2003 überhaupt zur Anwendung kommt, ist darauf zu verweisen, dass § 7 Abs 1 TKG 2003 – anders als etwa die auf Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze eingeschränkten §§ 5 Abs 4 und 9 Abs 1 TKG 2003 – jeden Inhaber einer durch Recht gesicherten Leitung oder Anlage berechtigt, Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.

4.4 Anbieten des Richtsatzes gemäß TRV 2019

Mit den an die Antragsteller gerichteten Schreiben vom 28.06.2021 bot die Antragsgegnerin diesen eine Abgeltung für das Nutzungsrecht in Höhe des Richtsatzes nach der TRV 2019 an. Die Voraussetzung einer schriftlichen Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung (03.08.2021) gemäß § 7 Abs 4 TKG 2003 ist daher erfüllt.

4.5 Subsidiarität der Anordnung zur Vereinbarung

Eine Vereinbarung über die Abgeltung des Nutzungsrechts ist nicht zu Stande gekommen. Die diesbezügliche Formalvoraussetzung des Nichtvorliegens eines Vertrages ist daher ebenfalls erfüllt. Zur Entstehung des Nutzungsrechts dem Grunde nach siehe sogleich unter Punkt 4.7.

4.6 Vertragsersetzende Wirkung des Bescheides

Gemäß § 12a Abs 2 TKG 2003 hat die Anordnung der Telekom-Control-Kommission vertragsersetzende Wirkung. Im Erkenntnis vom 19.10.2004, 2000/03/0300, führt der Verwaltungsgerichtshof betreffend die Anordnungsmöglichkeit der Telekom-Control-Kommission nach der hinsichtlich der Vertragsersetzung analogen Bestimmung des § 41 TKG (1997) aus, dass

die Telekom-Control-Kommission „nicht für jede in einer Zusammenschaltungsanordnung getroffene Bestimmung jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage [bedarf], vielmehr müssen die in einer Zusammenschaltungsanordnung enthaltenen einzelnen Regelungen der Anforderung eines fairen Ausgleichs ... gerecht werden.“ Im Erkenntnis vom 03.09.2008, 2006/03/0079, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Telekom-Control-Kommission im Zusammenhang mit derartigen Verfahren „notwendiger Weise ein weiter Ermessensspielraum zu[kommt], soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften ... konkrete Vorgaben vorsehen.“ Diese Judikatur, die den Ermessensspielraum der Telekom-Control-Kommission bei der Anordnung vertragsersetzender Bescheide beschreibt, ist auf die Bestimmungen der §§ 8 ff, 12a TKG 2003 idgF ebenso anzuwenden (VwGH 22.05.2013, 2010/03/0004). Gleiches gilt – soweit die Regelung der Abgeltung oder Ausübung des Nutzungsrechts betroffen ist – auch für Verfahren betreffend die ebenfalls vertragsersetzenden Anordnungen nach §§ 7, 12a TKG 2003.

4.7 Entstehung des Nutzungsrechts

Da festgestellt wurde, dass es durch den angestrebten Austausch des Erdseils auf der durch verbücherte Dienstbarkeiten gesicherten Bahnstromleitung nicht zu einer dauerhaften zusätzlichen Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung der Grundstücke kommt und dass die Antragsgegnerin eine Abgeltung in Höhe des Richtsatzes nach der TRV 2019 angeboten hat, ist die Nutzung des Grundstücks für Kommunikationszwecke nach § 7 Abs 3 TKG 2003 „nicht gehemmt“, das Nutzungsrecht also im nachgefragten Umfang ex-lege wirksam zustande gekommen.

4.8 Entschädigung

Die Antragsteller bestreiten auch nicht das Nutzungsrecht an sich, vielmehr fordern sie eine „jährlich angepasste Entschädigung (oder Sachleistung) auf Leitungsbestand“. Begründend wird dazu ausgeführt, die angebotene Abgeltung sei nicht angemessen, „da der Leitungsbetreiber [REDACTED] für die zur Verfügung gestellte Kommunikationsleitung in Zukunft von den Nutzern sprich Telekommunikationskonzernen eine jährliche Gebühr für Datentransfer einheben wird. Wir sehen es nicht ein das wir mit einer Einmalzahlung abgespeist werden, wo im Zukunftsorientierten Glasfasernetz bzw. 5G Netz die [REDACTED] ihre jährliche sozusagen Rendite damit einfährt.“ (ON 1).

Eine laufende Entschädigung für die Duldung des Nutzungsrechts – einer solchen widerspricht auch die Antragsgegnerin in ihren iSd § 12a TKG 2003 rechtzeitigen Einwendungen ON 12 – findet jedoch in § 7 TKG 2003 keine Deckung. Dem Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten ist nach § 7 Abs 1 TKG 2003 vielmehr nur eine angemessene Entschädigung zu zahlen, „sofern nicht eine solche bereits für eine Nutzung zu Zwecken der Kommunikation geleistet wurde“, was mehrfache oder damit jedenfalls die beantragten laufenden Zahlungen ausschließt. Korrespondierend dazu hat die Regulierungsbehörde mit Verordnung einen bundesweit einheitlichen Richtsatz „zur angemessenen **einmaligen** Abgeltung“ (Hervorhebung nur hier; die Begriffe Abgeltung und Entschädigung werden in § 7 TKG 2003 synonym verwendet) festzulegen. Dem Antrag auf laufende Abgeltung konnte daher nicht nachgekommen werden.

Die angeordnete **Höhe der Entschädigung** beruht auf folgenden Überlegungen: Die Antragsgegnerin hat den Richtsatz nach der Telekom-Richtsatzverordnung (TRV 2019) angeboten, aber noch keine Entschädigung für eine Nutzung für Kommunikationszwecke geleistet. Grundsätzlich gebührt den Antragstellern daher eine angemessene einmalige Entschädigung. Will ein Inhaber einer (durch Recht gesicherten) Leitung oder Anlage eine Kommunikationslinie

errichten, steht er grundsätzlich vor der Wahl, ein von seiner bestehenden Anlage unabhängiges originäres Leitungsrecht nach § 5 TKG 2003 oder aber ein zur Grundberechtigung (hier: der Dienstbarkeit) akzessorisches Nutzungsrecht nach § 7 TKG 2003 in Anspruch zu nehmen. Ein **Leitungsrecht** würde unabhängig von der bestehenden Anlage existieren, wäre gegen eine „*der Wertminderung entsprechende*“ (§ 5 Abs 5 TKG 2003) Abgeltung einzuräumen, könnte aber im Fall eines Verfahrens nach § 12a Abs 3 TKG 2003 erst nach Rechtskraft der Anordnung tatsächlich ausgeübt werden. Demgegenüber ist bei Inanspruchnahme eines **Nutzungsrechts** nach § 7 Abs 3 TKG 2003 die Nutzung des Grundstücks für Kommunikationszwecke „*nicht gehemmt*“, wenn der Berechtigte eine Abgeltung in Höhe des Richtsatzes nach der TRV 2019 anbietet. Die Kommunikationslinie kann daher in diesem Fall unmittelbar auf Grund des ex lege entstehenden Nutzungsrechts errichtet werden. Die [REDACTED] Euro nach der TRV 2019 stellen einen „Richtsatz“ dar, die tatsächlich angemessene Höhe der Entschädigung kann also nach Lage des Einzelfalls – dem Wesen eines Richtsatzes entsprechend – variieren. Der Richtsatz nach der WR-V 2019 für ein Leitungsrecht beträgt in [REDACTED] lediglich einmalig [REDACTED] Euro pro Laufmeter, also weniger als die Hälfte des für das Nutzungsrecht angebotenen Richtsatzes nach der TRV 2019. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Abgeltung ist daher zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin, ohne selbst eine behördliche Festsetzung eines (geringer abzugeltenden) Leitungsrechts zu beantragen, freiwillig eine Entschädigung in Höhe des Richtsatzes der TRV 2019 angeboten hat, um den genannten Zeitvorteil des § 7 Abs 3 TKG 2003 in Anspruch nehmen zu können (vgl auch BVwG vom 11.01.2019, W113 2199263-1/7E). Die Anordnung einer Entschädigung in Höhe des angebotenen Richtsatzes bildet den anzustrebenden Ausgleich der Parteiinteressen daher bestmöglich ab. Die Telekom-Control-Kommission erachtet die Anordnung einer Abgeltung iHv [REDACTED] Euro pro Laufmeter im vorliegenden Fall somit als angemessen.

Der Richtsatz nach der TRV 2019 versteht sich als Nettobetrag. Eine allenfalls zur Anwendung gelangende Umsatzsteuer hat die Antragsgegnerin zusätzlich zu bezahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 04.10.2021

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus Schaller
Der Vorsitzende